



STADT BAD DOBERAN

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bad Doberan - Severinstraße 6 - 18209 Bad Doberan

Landkreis Rostock
Amt für Service und Gebäudemanagement
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow

Severinstraße 6
18209 Bad Doberan

Tel.: 03 82 03 / 915-0
Fax: 03 82 03 / 915-209

Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
Konto: 505 555 557
BLZ: 130 500 00

Bearbeiter: Herr Schulz
Email: p.schulz@stadt-dbr.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Datum
		slz	915-231	15.01.2024

Antrag zur Fällung von zwei Kirschen und einer Erle, Stülower Weg 15, 18209 Bad Doberan
Ihr Antrag vom 15.02.2024, AZ: 03-2024-30-BF

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgender

Bescheid

Die Genehmigung erteile ich Ihnen antragsgemäß. Gebühren werden in einem gesonderten Bescheid erhoben. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und andere öffentlichen rechtlicher Vorschriften.

Auflagen

1. Für die Fällung der Kirsche (Baum-Nr. 10) mit ca. 50 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 Meter Höhe, wird das Pflanzen von einem standortgerechten, einheimischen Laubbaum festgesetzt (wahlweise Obstbaum, Hochstamm). Pflanzqualität: 3 x v. Ballen, Hochstamm, aus extra weitem Stand, Mindeststammumfang 16 – 18 cm in 1,00 Meter Höhe, Pflanzgrube 1x1x1 m, Tiefenlockerung zusätzlich 0,20 m, Dreibocksystem mit Verseilung zur Gewährleistung der Standsicherheit, insgesamt **1 Ersatzbaum**.
2. Für die Fällung der Erle (Baum-Nr. 20) mit ca. 59 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 Meter Höhe, wird das Pflanzen von einem standortgerechten, einheimischen Laubbaum festgesetzt (wahlweise Obstbaum, Hochstamm). Pflanzqualität: 3 x v. Ballen, Hochstamm, aus extra weitem Stand, Mindeststammumfang 16 – 18 cm in 1,00 Meter Höhe, Pflanzgrube 1x1x1 m, Tiefenlockerung zusätzlich 0,20 m, Dreibocksystem mit Verseilung zur Gewährleistung der Standsicherheit, insgesamt **1 Ersatzbaum**.

3. Für die Fällung der Kirsche (Baum-Nr. 17) mit ca. 83 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 Meter Höhe, wird das Pflanzen von zwei standortgerechten, einheimischen Laubbäumen festgesetzt (wahlweise Obstbaum, Hochstamm). Pflanzqualität: 3 x v. Ballen, Hochstamm, aus extra weitem Stand, Mindeststammumfang 16 – 18 cm in 1,00 Meter Höhe, Pflanzgrube 1x1x1 m, Tiefenlockerung zusätzlich 0,20 m, Dreibocksystem mit Verseilung zur Gewährleistung der Standsicherheit, insgesamt **2 Ersatzbäume**.
4. Für die Beseitigung der drei Eiben (Nr. 2; 3 und 16 d. Antrages), wird das Pflanzen von großflächigen Strauchflächen festgesetzt.
5. Die Ersatzpflanzungen haben bis zum 31.03.2025, spätestens jedoch bei der Errichtung/Herstellung des Außenbereiches zu erfolgen. Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Pflanzung nach fünfjähriger Anwachs- u. Entwicklungspflege gem. DIN 18919 vorhanden und angewachsen sind. Sollte ein Baum/Strauch nicht anwachsen, ist in der nächstfolgenden Pflanzperiode Ersatz zu leisten. Die Fertigstellung der Ausgleichspflanzung ist bis zum 10.04.2025 schriftlich anzuzeigen. (Der Pflanzort ist auf einem Grundstück des Landkreises Rostock im Stadtgebiet Bad Doberan vorzunehmen. Sofern dies nicht möglich ist, wird ein Pflanzort von der Stadt vorgegeben und ist im Vorfeld abzustimmen).
6. Die Bestimmungen des § 39, Abs. 5, Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind einzuhalten (Verbot, Bäume die außerhalb des Waldes von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen).
7. Die Genehmigung ist bei den Arbeiten mitzuführen und befugten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Bei Nichterfüllung der Auflage gemäß Nr. 1 bis 6 behalte ich mir die Anordnung einer Neupflanzung vor und meine Forderungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen.
9. Auf wildlebende Tiere ist Rücksicht zu nehmen.

Begründung

I

Mit Antrag vom 15.02.2024 beantragten die Fällung zweier Kirschen, einer Erle sowie drei Eiben. Diese stehen auf dem Flurstück 58/6 und 58/10 der Flur 10 in der Gemarkung Bad Doberan. Als Grund des Fällantrages wurde der Neu- u. Erweiterungsbau Gymnasium Bad Doberan angegeben.

II

Entsprechend §2, Absatz 1, Nr.1 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Bad Doberan, in Kraft ab 09.06.2006, sind die auf dem öffentlichen und privaten Grund wachsenden Laub- und Nadelbäume ab 0,50 m Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden geschützt. Schutzgegenstand nach § 2, Abs. 1, Nr. 6 der Gehölzschutzsatzung sind alle Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen, die auf Grund eines Verwaltungsaktes zustande gekommen sind. Gemäß §4, Abs. 1 ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern. Ausnahmen können gemäß § 5 und §6, Abs. 1 durch den Bürgermeister der Stadt Bad Doberan genehmigt werden. Der Umfang der Ausgleichspflanzung richtet sich nach der Anlage zu §7, Abs. 1, Satz 3 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Bad Doberan.

Gebührenfreiheit

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan. Danach sind Landkreise von Verwaltungsgebühren befreit.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Ph. Schulz

Liegenschaften/Umwelt

Amt für Stadtentwicklung

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Doberan, Der Bürgermeister, Amt für Stadtentwicklung, Severinstr. 6, 18209 Bad Doberan einzulegen.

